

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VII. Band I.

N^{ro.} 21.

Mittwoch, den 2. Mai 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

Schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1854.

(Fortsetzung.)

Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

A. Handelsdepartement.

Der Handelsverkehr zwischen der Schweiz und dem Auslande ist im Berichtsjahre im Allgemeinen, gegenüber frühern Jahren, etwas zurückgeblieben. Allgemeiner Charakter der Bewegung.

In der ersten Hälfte des Jahres war derselbe sehr schwach, gegen das Spätjahr hingegen nahm er wieder zu; namentlich war in den letzten zwei Monaten die Waareneinfuhr so lebhaft, wie früher nie.

Die Gesamteinfuhr blieb indessen gegenüber dem Jahre 1853 gleichwol ungefähr um 200,000 Zentner zurück, während dagegen die Ausfuhr etwas stärker war. Auch im Transit ist eine Vermehrung bemerkbar.

Die Wenigereinfuhr vertheilt sich hauptsächlich auf Kochsalz, rohe Baumwolle, rohes Eisen, Wein, Kaffee und Mehl. Der Ausfall an Mehl wird dagegen annähernd durch eine entsprechende Mehreinfuhr an Getraide ausgeglichen, was beweist, daß die Schweiz keine großen Vorräthe mehr besaß. Da sie für ihren Bedarf theilweise immer auf fremde Produkte angewiesen ist, so war eine Rückwirkung der auswärtigen Mißhärnten, so wie der durch den Krieg erschwerten Zufuhren und der in Folge dessen eingetretenen Theuerung auf unsere Lebensmittelpreise um so natürlicher. Wenn indessen die Getraidepreise im Sommer 1854 höher standen (Fr. 63 per Malter) als im ganzen Jahre 1853, so erreichten sie doch bei weitem die im Jahr 1847 gefundene Höhe von Fr. 80 per Malter nicht. Im August 1854 sanken sie schon wieder auf Fr. 40 herab und schwankten gegen Ende des Jahres zwischen Fr. 45 und 50. Die im Jahr 1853 gestellten Begehren um Aufhebung des Eingangszolles auf Getraide, Mehl und Hülsenfrüchte wiederholten sich auch im Spätjahr 1854; allein die Bundesversammlung ist über einen dahingehenden Antrag des Bundesrathes zur Tagesordnung geschritten, weil der höchst geringe, nur einer Kontrolgebühr gleichkommende Zoll auf die Bestimmung der Lebensmittelpreise von keinem Einflusse sein könnte, und weil die dahingehende bedeutende Einbuße der Bundeskasse größtentheils den Spekulanten hätte zufallen müssen.

Wenn die Einfuhr an Getraide um 131,000 Zentner stärker war als im Jahre 1853, so blieb die Einfuhr

von Mehl um 161,000 Zentner zurück, was hauptsächlich daher kommt, daß in Amerika, durch die in Folge stärkerer Ausfuhr nach Europa entstandene starke Nachfrage, theilweise auch durch Mißärnte, die dortigen Preise so in die Höhe gingen, daß solche daselbst höher standen als auf vielen europäischen Märkten.

Da nun in jüngster Zeit die Preise, wenn auch langsam, doch fortwährend sinken, und die Aussicht auf die Aufhebung der Blokade der Donaumündungen größere Zufuhren aus dieser Richtung verspricht, so dürfte die Theuerung ihren höchsten Grad erreicht haben, und es lassen sich normalere Preise erwarten, wenn die Ergebnisse der dießjährigen Aernthe sich nur einigermaßen günstig gestalten.

Eine rege Thätigkeit zeigte sich in Erstellung von Eisenbahnen. Die Zentralbahn kann bereits bis Nestal und Anfangs Mai bis Sissach befahren werden. Die Tunnelbaute bei Olten rechnet man im Jahre 1856 vollenden zu können, und damit den Schienenverkehr zwischen Basel und dem Flachlande der Schweiz erstellt zu haben. Die Westbahn zwischen Sferren und Morsee ist so zu sagen fertig und verbindet den Neuenburger mit dem Genfersee. Der Bau der beiden Linien von Morschach und von Romanshorn nach Winterthur wird ebenfalls sehr rasch betrieben, und die letztere kann bereits bis Frauenfeld befahren werden. Die Nordostbahngesellschaft hat die Dampfboote auf dem Bodensee durch den Bau von zwei neuen zu vermehren beschylossen, und eben so befährt ein solches die Aare und die Zihl zwischen Solothurn und Nidau, wodurch die Verbindung zwischen Sferren und Solothurn hergestellt ist.

Der Bau der Südostbahn, der im Jahre 1854 begonnen wurde, schreitet ebenfalls vorwärts. Dieselbe

Verkehrs-
erleichterungen.

wird für den Transit eine ziemlich bedeutende Bedeutung erlangen, wenn die bereits vollendete Bahn von Turin nach Novara bis Arona verlängert und dadurch das mittelländische Meer mit dem Langensee verbunden sein wird. Ferner ist im Berichtsjahre das Projekt der Erbauung einer großen Alpenstraße über den großen St. Bernhard mittels eines Tunnels durch den Col de Menouve zur Reife gediehen, so daß deren Ausführung als gesichert zu betrachten ist.

Verhältnisse
zum Auslande.
Im Allgemeinen.

Die kommerziellen Verhältnisse der Schweiz zum Auslande veränderten sich im Allgemeinen im Berichtsjahre nicht. Der Blokus Oesterreichs gegen Tessin wurde im Juni für den Waarenverkehr aufgehoben, und es blieb bloß der Personenverkehr, so weit es die Tessiner betraf, noch gehemmt.

Verhältnisse
zu den einzelnen
Staaten.
England.

Wie es sich gleich von Anfang des Jahres 1854 an voraussehen ließ, so hat der orientalische Krieg und die dadurch entstandenen mehr oder minder begründeten Besorgnisse dem Verkehr Abbruch gethan, was natürlich auch seine Rückwirkung auf den Absatz von schweizerischen Erzeugnissen haben mußte.

Die Ein- und Ausfuhrtabellen der englischen Zollverwaltung zeigen zwar ein Resultat, das demjenigen des vorangegangenen Jahres nur wenig nachsteht; allein es kann aus diesem Umstande noch keineswegs auf einen befriedigenden Absatz der eingeführten Artikel geschlossen werden.

Aus andern zuverlässigen Mittheilungen geht vielmehr hervor, daß ein großer Theil der aufgeführten Gegenstände für Rechnung der englischen Fabrikanten selbst importirt wurde, und daß sie dafür in den meisten Fällen entweder gar keinen Absatz, oder bloß einen Verlust bringenden gefunden zu haben scheinen.

Vielmehr noch als die Fabrikanten von Seidenwaaren, Baumwollenwaaren und Stifereien haben die Strohwaaaren- und Uhrenfabrikanten Ursache, mit dem Ergebnisse des letzten Jahres unzufrieden zu sein; denn letztere fanden für ihre Produkte nicht bloß einen überführten und folglich gedrückten Markt, sondern die Abnehmer stellten sich öfter als gefährliche Kunden heraus, welche die Verkäufer häufig in Verlust brachten. Die Entwerthung und Unverkäuflichkeit mancher Artikel mußte natürlich mithelfen, Importhäuser zum Falle zu bringen.

Es gibt eine gewisse Klasse von Leuten, welche das Vertrauen ausländischer Fabrikanten, in welchem Geschäftszweig es auch sei, vorsätzlich und gewissenlos mißbrauchen; weshalb es der schweizerische Generalkonsul in London in seiner Pflicht fand, seine Landsleute zu warnen und auf das Treiben von solchen Leuten aufmerksam zu machen, deren jährlich eine Anzahl in London auftauchen, aber eben so schnell wieder verschwinden, um ihren Verkäufern, denen durch Versprechen einladender Preise und günstiger Konditionen Vertrauen abgelobt wurde, für ihre Forderungen das leere Nachsehen zu lassen, indem sie es sorgfältig zu vermeiden wissen, irgend welche Garantie zu geben.

Als ein fernerer Grund des unbefriedigenden Geschäftsganges im Uhrenhandel dürfte namentlich die Menge geringer und sehr mangelhaft gearbeiteter Schweizeruhren, welche in letzter Zeit massenhaft auf den englischen Markt geworfen wurde, zu betrachten sein, und es steht zu befürchten, daß die schweizerische Uhrenfabrikation im Allgemeinen dadurch in Mißkredit ge-

bracht werden könnte. Namentlich wird abgerathen, den Feingehalt der goldenen Uhren zu vermindern, wozu ein lezthin in England erlassenes Gesetz die Befugniß gibt.

Von Schweizerfabrikaten sollen sich noch reichhaltige Borräthe in England vorfinden, so daß es gewagt sein dürfte, weitere Zusendungen dahin abgehen zu lassen, wenn denselben nicht feste Bestellungen zu Grunde liegen.

Die im Jahr 1854 für englische Schiffe zugestandene Eröffnung einiger Seehäfen des japanischen Reiches dürfte in Zukunft auch der schweizerischen Geschäftsthätigkeit ein neues Feld zum Absatz ihrer Produkte darbieten, und wenn wir recht berichtet sind, so wurden bereits Verbindungen in diesem Sinne angeknüpft.

Frankreich.

Die Handelsbeziehungen mit diesem Lande haben sich im Berichtsjahre wenig verändert. Die im Anfange desselben über Havre aus Amerika bezogenen Lebensmittel, namentlich Mehl, blieben gegen den Sommer beinahe ganz aus, weil die Preise in Amerika höher standen als in Europa. Dagegen wurden nicht unbedeutende Quantitäten orientalischen Getraides, namentlich aus Egypten, über Marseille bezogen. Der Bezug von Rohstoffen für die schweizerische Industrie, so wie die Ausfuhr von Schweizerprodukten durch Frankreich nach überseeischen Plätzen, blieb im Vergleich zu früheren Jahren nicht zurück.

Der Absatz von Schweizerfabrikaten nach Frankreich ist unbedeutend, so lange dieses Land dem Prohibitivsystem oder Schutzzollsystem huldigt. Zwar haben auch dieses Jahr mehrere Modifikationen des französischen Zolltarifes stattgefunden, die darauf schließen lassen,

daß die kaiserliche Regierung sich in kommerzieller Hinsicht liberalern Grundsätzen nähern zu wollen scheint.

Mehrere Verfügungen der französischen Regierung wirkten, wenn auch in unbedeutendem Grade, auf den Verkehr mit der Schweiz. So z. B. das Verbot, Waffen und Kriegsmaterial auszuführen, oder mit solchen durch Frankreich zu transitiren.

Das Verbot der Lebensmittelausfuhr übte einigen, jedoch nur vorübergehenden Einfluß auf einige Märkte längs der französischen Gränze, mehr dagegen die Erleichterung der Einfuhr von ordinären Weinen, geistigen Getränken und Fleisch auf die hiesigen Preise. Die bisher verbotene Einfuhr wurde durch kaiserliches Dekret zu sehr mäßigen Ansätzen gestattet, und zum ersten Male waren daher Schweizerweine ein Ausfuhrartikel nach Frankreich.

Die im letzten Verwaltungsberichte besprochenen Erleichterungen, welche der Bundesrath von der französischen Regierung in Form einer Erweiterung der Befugnisse der französischen Zollstätte aux Fourgs, behufs der Ein- und Durchfuhrabfertigung von Uhren, Bijouterien, Spizen und Käse verlangt hat, sind nun zugesichert und deren Verwirklichung in nahe Aussicht gestellt worden.

Ungeachtet der Besorgnisse, welche der orientalische Serbien. Krieg, die ausgebrochene Cholera, so wie die Lebensmitteltheuerung mit sich brachten, war die Einfuhr von Schweizerprodukten gleichwol eine ziemlich lebhaft. Farbige und bedruckte Wollen- und Baumwollstoffe, gestifte und glatte Mouffeline, so wie Cambric konkurrierten mit Erfolg gegenüber den nämlichen Artikeln anderer Länder.

Die Lebensmittelpreise hielten sich ziemlich in der Höhe, weil die Aernthe den Ausfall der beiden vorhergehenden Jahre nicht deckte. Die Saaten, so wie der Stand der Felder und der milde Winter sollen aber für das laufende Jahr gute Aussichten darbieten, so daß die öffentlichen Zustände sich bedeutend bessern dürften und der Absatz von Schweizerprodukten beträchtlich werden könnte, wenn nämlich nicht andere Ereignisse dazwischen treten. Der Getraidehandel war immer ziemlich lebhaft und die Preise im Allgemeinen eher niedriger als im Jahr 1853. Infolge der Eröffnung der Eisenbahn von Turin nach Novara hat der Transit von Schweizerprodukten durch Sardinien bedeutend zugenommen.

Die schon im letzten Geschäftsberichte berührten Anstände über die Behandlung der Schweizerkäse durch die sardinische Zollverwaltung war im Berichtsjahre Gegenstand wiederholter Reklamationen.

In Folge der Einräumung eines Differenzialzolles zu Gunsten der Schweizerkäse (15 Fr. statt 20 Fr. per 100 Kil. netto) hat die Schweiz gegenüber Sardinien beim Abschluß des Handelsvertrages diesem ebenfalls Erleichterungen gestattet, namentlich die freie Einfuhr von 5000 Hektolitern Wein aus den Provinzen Chablais und Faucigny nach Genf. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1853 setzte aber Sardinien seinen Einfuhrzoll auf Käse im Allgemeinen auf 14 Fr. per 100 Kil. brutto herab. Der durch den Handelsvertrag dem Schweizerkäse früher gestattete Differenzialzoll fiel also faktisch weg, und mit demselben die der Schweiz eingeräumte Begünstigung. Auf hierseitige wiederholte Reklamation antwortete die sardinische Regierung, daß es freigestellt sei, den Schweizerkäse bei der Einfuhr in ihre Staaten zu

15 Fr. per 100 Kil. netto oder zu 14 Fr. per 100 Kil. brutto zu verzollen.

Da aber bei der erstern Verzollungsart das Auspacken und Abwägen der Waare verlangt wird, wodurch dieselbe unzweifelhaft bedeutenden Beschädigungen ausgesetzt wäre, so ist begreiflich, daß der schweizerische Versender vorziehen muß, nach dem allgemeinen Zollansatz zu 14 Fr. brutto zu verzollen und auf die im Handelsvertrage enthaltene Begünstigung von vorn herein zu verzichten.

Solche Erfahrungen sind nicht geeignet, zur Abschließung von Handelsverträgen mit andern Staaten aufzumuntern, wenn man sehen muß, daß die versprochenen Vortheile durch anderweitige Verfügungen illusorisch werden.

Der auch im Jahr 1854 eingetretene Mißwachs re- Toskano-
duzirte die Produktion von Del und Wein, der Haupterzeugnisse Toskana's, beinahe auf Null. Daß unter solchen Verhältnissen, auf die noch der Ausbruch der Cholera, so wie ein harter Winter folgte, Handel und Verkehr im Allgemeinen litten, die Spekulation in der Ungewißheit der politischen Zukunft gelähmt und der Absatz fremder Produkte im Innern sogar für die nöthigsten Gegenstände schwierig und schwach war, läßt sich daher begreifen.

Die schweizerischen Manufakturen hatten mit wenigen Ausnahmen, mit den inländischen Produkten, deren Fabrikation sich immer mehr entwickelt, zu kämpfen. In glatter, gestifteter und damascirter Mouffeline behauptet die Schweiz auch jetzt noch entschieden den Vorzug. Eben so in glatten Seidenstoffen, während die bunten von den französischen an Geschmak, Solidität und Leb-

haftigkeit der Farben übertroffen werden. Der Anschluß Toskana's an den österreichischen Zollverband kam nicht mehr zur Sprache; im Gegentheil scheint Toskana auch in Zukunft dem System des Freihandels treu bleiben zu wollen.

Oesterreich.

Obschon die ursprünglich strenge Handhabung des gegen Tessin angeordneten Blokus um vieles gemildert und der Waarenverkehr wieder freigegeben wurde, so hat dennoch die mit Rücksicht auf die Tessiner noch immer fortbauernde Hemmung des Personenverkehrs auf die gegenseitigen Verbindungen lähmend eingewirkt, und es ist auch natürlich, daß diese letztern ihre frühere Bedeutung noch nicht wieder erreichen konnten, wenn gleich der Verkehr über den Langensee um so lebhafter war. Das vollständige Mißrathen der Weinärnte im Beltlin hatte zur Folge, daß im letzten Jahre sogar Schweizerweine dorthin ausgeführt wurden, während in früheren Jahren umgekehrt viel Beltlinerwein in die Schweiz eingeführt worden ist. So wie Frankreich in seinen Staaten den Absatz von Erzeugnissen schweizerischer Industrie durch seinen Schutzzoll unmöglich macht, so hält sie auch Oesterreich durch seine hohen Zollansätze von seinen Märkten größtentheils entfernt. Bedeutender ist der Verkehr zwischen der Schweiz und Oesterreich in Bezug auf Waaren, die durch das Kaiserthum von oder nach entferntern Plätzen transitiren. Nächstens soll eine von Oesterreich veranstaltete Konferenz der Bodensee-Uferstaaten in Bregenz stattfinden, um sich über die Aufstellung von gemeinschaftlichen Vorschriften hinsichtlich einer gleichförmigen Schiffahrts- und Hafenzollzeit auf dem Bodensee zu berathen. Die Schweiz wird sich bei dieser Konferenz betheiligen und durch eine Abordnung vertreten lassen.

Die Handelsbeziehungen der Schweiz zu den deut^{schen} Zollvereinsstaaten haben durch den Druck der allgemeinen kritischen Verhältnisse etwas gelitten. Auch hier hemmte wie anderwärts die Theuerung der Lebensmittel den Handel und verminderte den Verbrauch von Manufakturwaren, vorzüglich der Luxusartikel, da unter solchen Umständen die Konsumtion sich auf das Nothwendigste beschränkte. Das Drückende dieser Verhältnisse wirkte daher erschwerend auf den Absatz der schweizerischen Fabrikate. Die Leipziger Michaelmesse, sonst für die Schweizerprodukte von großer Bedeutung, ist schlecht ausgefallen und viele Handelsleute mußten mit beinahe gänzlich unverkauften Lagern wieder nach Hause zurückkehren.

Nach der Räumung der Donaufürstenthümer durch die Russen zeigte sich in den Monaten Oktober und November starke Nachfrage nach Seidenwaaren, in Folge dessen viele Schweizerwaaren dort zu lohnenden Preisen Absatz fanden.

Auch in einigen Theilen Polens wurden schweizerische Erzeugnisse ziemlich stark abgesetzt. Die Frage über Modifikation des Vereinszolltarifs ist im Jahr 1854 unberührt geblieben. Bei der Zollkonferenz in Darmstadt soll zwar wie gewöhnlich von einigen süddeutschen Staaten ein Antrag auf Erhöhung des Tarifes gestellt und sogar von Preußen, jedoch ohne Erfolg, unterstützt worden sein. Das dem Zollverein beigetretene Hannover ist ein entschiedener Gegner aller Prohibitivmaßregeln und es wird auch allgemein vermuthet, daß eine Veränderung des Vereinstarifes nicht sobald eintreten dürfte.

In den nördlichen Zollvereinsstaaten wird auch, wie überall, gemünztes Silber immer seltener und die aufgetauchte Idee, die Goldvaluta gesetzlich einzuführen, findet keinen Anklang. Dagegen nimmt auf sehr beunruhigende

Weise die Ausgabe von Papiergeld unter allen möglichen Formen dergestalt zu, daß Preußen mit dem Danken umgehen soll, in seinen Staaten einen großen Theil des fremden Papiergeldes gesetzlich zu verbieten.

Die Eisenbahnen üben auf alle Verkehrs- und Geschäftsverhältnisse einen wohlthätigen Einfluß aus, und die Behauptung, daß je mehr Bahnen entstehen, desto mehr der Verkehr zunehme, bewährt sich auch in Deutschland vollständig. Ungeachtet des schlechten Geschäftsganges haben die meisten Bahnen bedeutend größere Einnahmen gemacht als voriges Jahr.

Baden.

Die mit Baden im vorigen Jahr abgeschlossene Uebereinkunft über die Zollabfertigungen im deutschen Bahnhof zu Basel durch deutsche Zollbeamte ist im Berichtsjahre noch nicht zur Vollziehung gelangt, weil die definitive Eröffnung der deutschen Bahn bis Basel erst im Februar 1855 stattfinden konnte. Dagegen wurde der Gütertransport bereits im November bis in die Nähe der Stadt Basel provisorisch eingerichtet, um der übermäßigen Anhäufung von Waaren in Haltungen abzuheben und die ungenügenden Transportmittel zwischen dieser Station und Basel zu ergänzen. Ein außer der Stadt Basel errichteter Schuppen diente während dieser Zeit als provisorischer Bahnhof oder Abladehalle.

Die Zollbehandlung für den Zollverein fand dagegen auch unter dieser Einrichtung noch fortwährend in Haltungen statt. Die Versetzung des dortigen Zollamtes nach Basel geschieht aber erst mit der definitiven Eröffnung der deutschen Bahn bis Basel.

Die im letzten Geschäftsbericht erwähnte Verständigung mit Baden zur gegenseitigen Befreiung der Reisenden von Patenttaxen ist im Berichtsjahre zum Abschluß gebracht und in Vollzug gesetzt worden.

Der Bezug des Weggeldes in Altnau, das, entgegen dem Art. 1 des Vertrages vom 27. Juli 1852, noch fortbezogen wurde, ist auf die hierseitige Reklamation hin eingestellt worden. Die badische Rheinzollstätte Waldshut wurde zur Erleichterung des Verkehrs nach Laufenburg verlegt, und eben so wird gegenwärtig noch mit Baden unterhandelt, diejenige von Stiegen nach Gailingen, gegenüber Dießenhofen, zu verlegen.

Mit diesem Staate wurden im Jahr 1854 in Zoll- und Handelsachen keine Unterhandlungen gepflogen. Württemberg.

Die im vorhergehenden Jahre zwischen diesem Staate und einigen Schweizerkantonen angeregte gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von Patentzöllen kam im letzten Jahre zur Ausführung, und bis jetzt sind weder hier noch gegenüber andern Staaten, mit denen ähnliche Verständigungen erfolgten, Anstände eingetreten oder Klagen laut geworden. Bayern.

Glatte und gestifte Mouffeline, Seidenbänder und Uhren sind so zu sagen die einzigen schweizerischen Produkte, die dort ihren Absatz in größerem Maße finden. Belgien und Niederlande.

Die belgischen Eintrittsgebühren, welche Prohibitivzöllen gleich kommen, auf Baumwollenwaaren machen jeden Absatz dieses Artikels schweizerischer Produktion in Belgien unmöglich. Die schweizerischen Seidenstoffe hingegen, obgleich den französischen bedeutende Begünstigungen eingeräumt sind, werden ihrer bessern Qualität wegen jenen vorgezogen; jedoch ist überhaupt der Absatz auch dieses Artikels nicht von großer Bedeutung.

Es sind im letzten Jahre keine Veränderungen eingetreten, welche auf die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse weder gegenüber Belgien noch den Niederlanden von Bedeutung gewesen wären.

Spanien und
Portugal.

Auch in den Handelsbeziehungen zu Spanien und Portugal sind im Berichtsjahre keine wesentlichen Veränderungen eingetreten, und es darf an ein Aufblühen des Handels und Verkehrs, unter den gegenwärtigen Verhältnissen dieser Länder, wol kaum gedacht werden.

Rom.

Die Ausfuhr von Rohstoffen aus den römischen Staaten blieb, mit Ausnahme des mangelnden Getraides, derjenigen früherer Jahre ungefähr gleich. Die Waarenpreise dagegen waren niedriger, besonders die der wollenen und seidnen Stoffe. Der Absatz von Schweizerartikeln, namentlich Mouffeline und Stifereien, türkischroth bedruckte Stoffe, Baumwollenbänder, Uhren und Bijouterien, blieb im Vergleich zum vorigen Jahre nicht zurück. Die wesentliche Erhöhung der Einfuhrzölle auf weiße und glatte Baumwollenzeuge und andere Manufakturartikel dürfte in Zukunft den Absatz der bisher hauptsächlich von der Schweiz eingeführten glatten Mouffeline erschweren. Indessen soll, wie behauptet wird, schon jetzt wieder eine Ermäßigung der erhöhten Zollsätze in den Behörden angeregt worden sein, weil der sehr überhand nehmende Schmuggel eine solche Maßregel wünschbar mache.

Bemerkenswerth ist, daß in dem Berichtsjahre das früher ausgegebene Papiergeld amortisirt werden konnte.

Neapel.

Die Verhältnisse der Schweiz zu Neapel sind sich seit dem letzten Geschäftsberichte gleich geblieben.

Rußland.

Zwischen Rußland und der Schweiz ist wenig direkter Verkehr. Derselbe geschieht größtentheils durch Vermittlung von Zwischenplätzen, daher es nicht leicht möglich ist, zu wissen, ob der Absatz von Schweizerprodukten zu- oder abnimmt. Die eingetretenen Kriegsverhältnisse mußten jedoch nothwendig auch hier von hemmender

Wirkung sein. Die Getraideausfuhr aus Rußland ist verboten, so daß die starken Quantitäten Getreide, welche sonst aus seinen südlichen Provinzen nach dem Westen Europa's exportirt wurden, ausgeblieben sind, was nicht wenig zur Erhöhung der Brodpreise beitragen mußte.

Die schweizerische Industrie war an der großen Welt- Nordamerika.
ausstellung in New-York würdig vertreten und behauptete ihren Rang neuerdings. Obschon die dahergigen Erfolge nicht diejenigen sind, die den schweizerischen Erzeugnissen an der Ausstellung in London zu Theil wurden, so beweisen doch die ausgetheilten Preise, 33 Medaillen, worunter 2 silberne, so wie 23 Ehrenmeldungen die gefundene Anerkennung hinreichend.

Diese Preise wurden ertheilt:

Für Uhren, Bijouterien, Seiden-, Leinen- und Baumwollenwaaren, für Mouffeline, Stikereien, farbige und bedruckte Stoffe, für Strohgeflechte, Holzschneider-Artikel, lakirte Kalbfelle, und für musikalische und mathematische Instrumente.

Im Berichtsjahre erfolgte die Beantwortung der im letzten Geschäftsbericht erwähnten Fragen des nordamerikanischen Konsulates in Zürich an das schweizerische Handels- und Zolldepartement, wie nämlich der gegenseitige Handelsverkehr befördert werden könne, und für welche Handelsartikel die von der Schweiz nach Amerika ausgeführt oder in umgekehrter Richtung bezogen werden, gegenseitige Erleichterungen zu wünschen wären. Bei dieser Beantwortung wurde darauf hingewiesen, daß die Schweiz zwar in ihren kommerziellen Beziehungen zu Nordamerika in keiner nachtheiligeren Stellung sei, als selbst die größten Handelsstaaten; dagegen aber am ehesten im Falle sein dürfte, auf Begünstigungen Anspruch zu machen, indem sie, von jeher dem Freihandelsprinzip

huldigend, den manigfachen Landesprodukten und andern Erzeugnissen Nordamerika's (Getraide, Mehl, rohe Baumwolle, Tabak, Wallfischthran u. s. w.) einen sehr beträchtlichen, so viel als zollfreien Absatz gewähre, da sie keine Schutz-, sondern sehr mäßige Finanzzölle beziehe, die nun anstatt der frühern Weggelder und Kantonalzölle erhoben werden, und auf dem Import von keinem Einfluß seien, während dagegen alle übrigen Staaten Europa's verhältnißmäßig viel höhere Eingangsgebühren beziehen.

Wenn daher die Regierung von Nordamerika geneigt sein sollte, den nach ihren Staaten gehenden Schweizerprodukten (nämlich Baumwollengewebe aller Art, Stickerien, Seidenwaaren, Uhren, Bijouterien, Strohgeflechte, Holzschmizarbeiten, Käse und Kirschwasser) die gegenwärtig sehr lästigen Einfuhrzölle von 25, 30 und 100 % des Werthes bei der bevorstehenden Modifikation des nordamerikanischen Zolltarifs zu begünstigen, so würde die Schweiz solches als einen neuen Beweis der Freundschaft Nordamerika's zu schätzen wissen, und die Begünstigung der Schweizerprodukte in Nordamerika dürfte den der schweizerischen Industrie nothwendigen nordamerikanischen Erzeugnissen ohne Zweifel einen immer zunehmenden Absatz sichern, weil eine Begünstigung des Absatzes von Schweizerprodukten nothwendigerweise das Bedürfniß an Rohstoffen entsprechend vermehren müßte.

Bis jetzt ist dieses Gegenstandes wegen keine weitere offizielle Mittheilung eingegangen.

Californien.

Was die Handelsbewegung der Schweiz mit Californien anbetrifft, so fehlen zwar genauere Daten, in dessen gibt die Einfuhrtabelle annähernde Aufschlüsse über die Einfuhr von schweizerischen Erzeugnissen.

Dieselben bestanden hauptsächlich in Extrait d'Absynthe, Kirschwasser, Käse, bedruckte Baumwollenzeuge, glatte und gestifte Mousseline, glatte und façonnirte schwarze und farbige Seidenstoffe und Seidenbänder, Florence und Crêpe, Cigarren, Uhren, Musikdosen, Bijouterien und Strohwaaren; zusammen ungefähr für einen Werth von 238,000 Dollars.

Es ergibt sich für das Jahr 1854 eine Mehreinfuhr von Absynthe, Käse, Cigarren, Kirschwasser und Strohwaaren, dagegen ein Ausfall in den übrigen Artikeln, der durch die Ueberfüllung des Marktes während des Jahres 1853 erklärlich ist. Seidenstoffe, Uhren und bedruckte Calscots gewährten in den meisten Fällen wenig Nutzen. Dagegen waren Seidenbänder, Cigarren, Absynthe, Kirschwasser, Käse und Musikdosen fortwährend gesucht und gaben schönen Gewinn.

Unter der Industrie Kaliforniens nimmt unstreitig das Goldsuchen den ersten Rang ein. Es soll nun ziemlich sicher sein, daß sich die Goldfelder in einer ununterbrochenen Linie von 600 Meilen auf eine Breite von 45 Meilen erstrecken.

Der Handel in Kalifornien, zunächst auf die einheimische Konsumtion verwiesen, hat im verflossenen Jahre sich nicht der Lebhaftigkeit erfreut, auf welche er, frühern Erfahrungen zufolge, rechnen durfte, was der Ueberfüllung des Marktes mit Erzeugnissen aus den atlantischen Unionsstaaten zugeschrieben werden muß.

Um den Ueberfluß auf andere Märkte zu bringen, entstand ein Exporthandel nach China, den Sandwichsinseln, Australien und dem Zentralamerika, der an Ausdehnung fortwährend gewinnt und Kalifornien eine ziemliche Bedeutung zu geben verspricht.

Mexiko.

Die im Laufe des Jahres 1854 von der mexikanischen Regierung erlassene Schifffahrtsakte und der damit verbundene Zuschlagsszoll auf Waaren, durch Schiffe von solchen Nationen eingeführt, mit denen Mexiko keine Handelsverträge abgeschlossen hat, hätte für den fernern Absatz von Schweizerprodukten in jenem Lande bedenklich werden können. Da indessen mehrere maritime Großmächte, namentlich Frankreich, gegen die Durchführung dieser, den Verkehr sehr hemmenden Schifffahrtsakte nachdrücklich auftraten und protestirten, so ließ die mexikanische Regierung deren Vollziehung fallen, womit auch die für die Schweiz in Aussicht gestandenen Nachtheile abgewendet wurden. Der öffentliche Zustand von Mexiko ist immer noch unsicher, daher das zum Handelsverkehr so nöthige Vertrauen gering und aller Verkehr gelähmt ist.

Die Sicherheit der öffentlichen Straßen wird durch die als Revolutionäre umherziehenden Räuber gefährdet, und die Polizei ist nicht im Stande, allen Anforderungen zu genügen.

Die Waaren werden unter dem kostenden Preise in den Seestädten verkauft, weil der Transport nach dem Innern zu gefährlich ist. Es ist daher begreiflich, daß der Import unter solchen Umständen beinahe auf Null gesunken ist. Wie lange dieser Zustand dauern wird, ist schwer zu bestimmen, indem die öffentlichen Zustände Mexiko's sich nicht so bald konsolidiren werden.

Südamerika.

Hinsichtlich des Handels nach Südamerika kann auf keine wesentliche Veränderung der bisherigen Beziehungen geschlossen werden.

Konsulate im
Auslande.
a. In der alten
Welt.

Neue Konsulate in Europa wurden im Berichtsjahre errichtet: in Antwerpen und in Pallanza. Ersteres wurde besetzt in der Person des Herrn H. Diezinger

von Wädensweil, Kantons Zürich, Handelsmann in Antwerpen, und letzteres durch Herrn Wilhelm Müller von Zofingen, Fabrikbesitzer in Pallanza, am Langensee, dessen Exequatur von Sardinien indessen noch nicht erteilt ist.

Der im Jahre 1853 zum schweizerischen Konsul in Algier ernannte Herr Johann Richard von Freiburg, angeessen in El-Biar bei Algier, reichte im Jahr 1854 seine Demission ein. In der Unmöglichkeit, eine passende Persönlichkeit zu finden, mußte das Konsulat interimistisch dem Konsul in Marseille zur Besorgung übergeben werden.

Mehrere Begehren zur Errichtung neuer Konsulate in Sétif, Madrid und Nizza wurden dagegen abgelehnt, weil das Bedürfnis von Handelskonsulaten nicht genügend nachgewiesen war.

Die Mutationen im Personal sind folgende: An die Stelle des verstorbenen Herrn Theodor Kind, von Chur, wurde zum Konsul in Genua der daselbst als Kaufmann etablirte Herr Julius Schlatter von St. Gallen ernannt. Die seither in Folge der Demission des Herrn Karl Kind erledigte Stelle eines dortigen Vizekonsuls ist dermalen noch nicht besetzt. Zu einem Vizekonsul in Rom wurde der daselbst etablirte Herr Heinrich Syfrig von Thalwyl, Kantons Zürich, ernannt.

Der bisherige schweizerische Konsul in Turin, Herr Karl Muret von Twann, Kantons Bern, wurde zum Generalkonsul befördert.

Nach vielen vergeblichen Bemühungen, für das Konsulat in New-Orleans eine geeignete Persönlichkeit zu finden, gelang es endlich, den daselbst als Kaufmann etablirten Herrn A. Piaget von Yverdon zur Uebernahme dieser Stelle zu bewegen, wodurch einem längst

b. In der neuen Welt.

gefühlten Uebelstände abgeholfen wurde. Aus der bis jetzt bekannt gewordenen Wirksamkeit dieses Konsuls zu schließen, darf die Wahl als eine gelungene betrachtet werden.

Der zum Konsul in Philadelphia ernannte Herr Werner-Zollhofer von St. Gallen, in ersterer Stadt als Kaufmann niedergelassen, lehnte seine Ernennung ab. An seiner Stelle wurde Herr Johann Oberteuffer, aus dem Kanton Thurgau gebürtig, aber seit vielen Jahren in Philadelphia angefahren, zum dortigen Konsul erwählt.

Der nach Europa zurückgekehrte Herr Theophil von Rütte legte seine Funktionen als Schweizerischer Konsul in San Francisco in Kalifornien nieder und wurde in dieser Eigenschaft durch Herrn Rudolf Kellersberger von Baden, im Kanton Aargau, bisherigen Vizekonsul daselbst, ersetzt.

Einem Gesuche um Errichtung eines Schweizerkonsulates in Dnebek konnte nicht entsprochen werden.

Verhandlungen mit den Kantonen.

Eine von der Regierung von Schwyz nach Art. 29 der Bundesverfassung zur Genehmigung vorgelegte Vollziehungsverordnung über den Bezug von Konsumsteuern auf Getränken mußte zurückgewiesen werden, weil hinsichtlich des Nachweises des Ursprungs der Getränke keine nähern Vorschriften, und bezüglich der Rückvergütung für wieder ausgeführte Getränke keine Bestimmungen darin aufgestellt waren.

Dem von Freiburg vorgelegten revidirten Ohmgeldgesetz wurde, nachdem die hierseits gemachten Ausstellungen Berücksichtigung gefunden hatten, die Genehmigung erteilt. Dagegen mußte einer durch die Regierung von Luzern vorgelegten, für die Stadt Luzern bestimmten

Kornmarktordnung die Genehmigung des Bundesrathes verweigert werden, weil in derselben der Besuch des Kornhauses für zu Markt gebrachte Frucht und die Entrichtung von dahertigen Gebühren obligatorisch vorgeschrieben, die Einführung solcher Gebühren aber nach der Bundesverfassung nicht mehr zulässig ist.

Bald nach dem Inkrafttreten des neuen schweizerischen Zollsystems im Jahr 1850 zeigte sich die Nothwendigkeit außerordentlicher Maßregeln für Genf. Freihafen in Genf.

Sowol Frankreich als Sardinen haben ihre Zollschranken nicht unmittelbar an der Schweizergränze, sondern je nach der Beschaffenheit der Gegend, bis auf drei Stunden einwärts aufgestellt, so daß das zwischen ihren Zolllinien und der Schweizergränze liegende Land eine zollfreie Zone bildet, deren Bevölkerung sich größtentheils in Genf verproviantirte, und auch in's Innere ihres eigenen Landes einen ziemlichen Handel mit in Genf gekauften Waaren trieb.

Die Einführung von Gränzzöllen in Genf, wo bisher nur solche von geringem Maße bestanden, (11 und 23 Rappen vom Zentner) drohte nun, (zur Ersparung dieser Zölle) den ganzen internationalen Handel aus Genf hinaus und nach der Zone zu drängen, ein Schlag, der zu den härtesten würde gehört haben, welche die blühende Handelsstadt je hätte treffen können.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, und damit der Handel nach dieser Zone nicht verloren gehe, beschloß der Bundesrath, Genf die Konzession eines Freihafens zu ertheilen, unter der Bedingung, daß es seinerseits unentgeltlich die dazu nöthigen Gebäulichkeiten, so wie die zur Bezahlung der für die Zollverwaltung entstehenden Mehrkosten erforderliche Summe zur Verfügung

stelle, wogegen ihm die Erträgnisse der Magazingebühren zufallen sollen, in dem Sinne jedoch, daß die Zollverwaltung die Leitung und Aufsicht über das Ganze zu führen, dagegen keine Kosten, aber auch keinen Gewinn habe.

Genf erklärte die Annahme dieser Bedingung und das zur Realisirung des Projektes nöthige Kapital von mehreren hunderttausend Franken war auf dem Wege der Subskription bald zusammen gebracht. Im Anfange des Jahres 1854 war die Konstruktion des Gebäudes auf dem linken Seeufer in Genf vollendet, und da der Eröffnung des Etablissements nichts mehr im Wege stand, so wurde mit der Regierung von Genf eine Uebereinkunft in obigem Sinne abgeschlossen, zufolge welcher der innere Raum des Gebäudes als ausländisches Gebiet erklärt wurde, so daß die ein- und austretenden Waaren den gleichen Verpflichtungen unterworfen sind, wie solche, welche die Gränze passiren. Nach Erlassung einer Verordnung über den Gang der Anstalt und die Handhabung der Polizei konnte das Institut auf den 1. Juli 1854 eröffnet werden.

Ein sicheres Urtheil über die Leistungen dieser Anstalt kann nach so kurzer Zeit noch nicht abgegeben werden; aus den bis jetzt gemachten Erfahrungen zu schließen, muß jedoch der Erfolg als ein gelungener betrachtet werden.

Die meisten Genferhäuser halten Privatmagazine im Freihafen, von wo aus sie die zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren, ohne weitere Belästigung, in beliebigen Quantitäten (jedoch nie unter 10 Pfund) nach kürzerer oder längerer Zeit wieder ausführen, zum Verbrauch im Innern bestimmte dagegen per Einfuhr verzollen können, sobald sie darüber verfügen wollen. Diese

Einrichtung macht dem redlichen Kaufmann gegenüber dem Schmuggler die Konkurrenz möglich, und seit ihrer Eröffnung haben nicht nur die in den Zonen bestandenen Schmuggeldepots sich beträchtlich vermindert, sondern es wurden mehr Waaren verzollt als früher.

Wenn wir es aber in unserer Pflicht erachteten, die Interessen des genferschen Handelsstandes bei den Zoll-einrichtungen speziell zu berücksichtigen, so werden wir dagegen nicht ermangeln, dem Gang jener Anstalt unsere fortwährende Aufmerksamkeit zu schenken, damit dieselbe ihrem eigentlichen Zwecke nicht entfremdet werde.

Das zur Aufstellung von gemeinschaftlichen Polizeivorschriften über die Benutzung der Landstraßen beabsichtigte Konkordat wurde von der großen Mehrzahl der dabei beteiligten Kantone verworfen und kam daher nicht zu Stande. Einzig Aargau, Thurgau, Schaffhausen und Zug waren zur Vollziehung desselben bereit, abstrahirten aber davon, als sie den Zurücktritt der übrigen Kantone vernahmen.

Ueber Straßens-
verhältnisse.

Die im letztjährigen Berichte angeführte Beschwerde der Regierung von Neuenburg, so wie eine solche mehrerer Bürger von Saanen, gegen das Holzausfuhrverbot und das Flößreglement von Waadt konnten auch im Jahr 1854 ihre Erledigung nicht finden, weil die Regierung von Waadt die daherigen verlangten Mittheilungen und Aufschlüsse, trotz mehrmaliger Einladung, erst gegen das Ende des Jahres, und zwar erst dann ertheilte, als die einseitige Behandlung jener beiden Beschwerden in Aussicht gestellt wurde. Die Erledigung jener Beschwerden selbst fällt in den Bereich des künftigen Geschäftsberichtes.

Ueber Ver-
kehrshemmnisse.

Gegen das Ende des Jahres 1854 erließ die Regierung von Waadt zwei angeblich gegen den Vorkauf

gerichtete Dekrete, von denen das eine die Ausfuhr von Getraide, Mehl und Hülsenfrüchten nach dem Auslande gänzlich untersagte und das andere die Ausfuhr der nämlichen Gegenstände nach andern Kantonen nur unter gewissen, sehr lästigen Bedingungen gestattete. Der Bundesrath, dem diese Dekrete nach Art. 29 der Bundesverfassung zur Genehmigung vorgelegt wurden, verweigerte dieselbe, weil durch das letztere Dekret der freie Verkehr von einem Kanton zum andern beeinträchtigt worden wäre und weil das erstere, welches die Ausfuhr nach Außen verbietet, Sardinien zu Reklamationen veranlaßt hätte, die auch bereits in Aussicht gestellt waren.

Das Ausfuhrverbot erschien auch um so zweckloser, da weder nach Sardinien, noch nach Frankreich Lebensmittel ausgeführt, dagegen aus ersterem Lande ziemliche Quantitäten für Waadt importirt wurden.

Waadt stellte auf das Ansuchen des Bundesrathes die Vollziehung ein, angeblich wegen des mittlerweile eingetretenen Abschlags der Getraidepreise, fügte aber bei, daß es die vom Bundesrath innegehaltene Ansicht nicht theilen könne und sich daher vorbehalte, auch in Zukunft von den durch Art. 29 der Bundesverfassung den Kantonen gegebenen Befugnissen gutfindenden Gebrauch zu machen. Da durch die Einstellung des Vollzugs der beiden Dekrete faktisch dasjenige erreicht war, was der Bundesrath durch die Verweigerung seiner Genehmigung beabsichtigt hatte, so hätte die weitere Verfolgung dieser Sache bloß noch eine theoretische Bedeutung haben können, deren Erörterung um so weniger nöthig war, als die Sache ohnehin keinen praktischen Nutzen mehr gewährte. Der Bundesrath begnügte sich daher, zu erwidern, daß nach eingetretener Suspension von Waad

nichts weiteres verlangt, dagegen auf der hierseitigen Anschauungsweise beharrt werde.

Ein von genferschen Abgeordneten im Nationalrathe dem Bundesrathe eingereichtes Gesuch um Bewilligung des Bezugs eines Brückengeldes auf einer nahe bei Genf zwischen St. Jean und der Coulevrenière projectirten Rhonebrücke wurde ablehnend beantwortet, weil die Errichtung von neuen derartigen Abgaben im Innern der Schweiz nicht mehr zeitgemäß erscheinen könne.

Bei Anlaß einer von einem Franzosen eingelangten Beschwerde über die ihm durch Gemeindebeamte in Leuf widerfahrene Behandlung (die zwar völlig grundlos gefunden wurde) stellte es sich heraus, daß das Bergführerreglement von Leuf die Begleitung der Reisenden und die Vermietung von Pferden an solche vom Leukerbad über die Gemmi bloß den daselbst angefahrenen Wallisern gestattet und dagegen die Schweizerbürger anderer Kantone ausschließt, so daß die Reisenden gezwungen sind, sich von Wallisern begleiten zu lassen, wenn sie einen Führer nehmen wollen. Bern hat Gegenmaßnahmen angeordnet, so daß Walliser in Randersteg keine Herrschaften übernehmen durften, erklärt sich aber bereit, vollständige Freiheit zu gewähren, wenn Gegenrecht gehalten werde. Wir haben die Regierung von Wallis, unter Hinweisung auf Art. 30 der Bundesverfassung, eingeladen, das fragliche Bergführerreglement entsprechend zu modifiziren, und es steht zu erwarten, daß diesem Verlangen entsprochen werde.

Eine Beschwerde der Regierung von Schwyz gegen das von Uri erlassene Reglement, betreffend die Gepäcsträger auf dem Seelisberg, konnte im Berichtsjahre die Erledigung nicht finden, weil der Bericht der Regierung von Uri noch ausstand.

Seelisberg-
Trägerregle-
ment.

Laufenburg.
Nothfluh-
felsen.

Mehrere Holzhändler petitionirten aufs Neue um die Erlaubniß, den sogenannten Nothfluhfelsen bei Laufenburg sprengen zu dürfen, damit das Bauholz leichter über den dortigen Rheinfluss gefloßt werden könne.

Der Bundesrath, welcher mit Rücksicht auf Erleichterung des Verkehrs von der Zweckmäßigkeit der Entfernung jenes auf großherzoglich-badischem Gebiet gelegenen Felsens schon früher überzeugt war, nahm vorerst die Unterhandlung mit Margau über diese Angelegenheit wieder auf. Letzterer Canton zeigte sich auch bereit, die Sache zu fördern, wenn die betheiligten Holzhändler sich verpflichten, den Besitzern des Fischfangrechtes in Laufenburg den allfällig aus der Sprengung jenes Felsens entstehenden Schaden ersetzen zu wollen. Die Petenten haben sich über diesen Punkt noch nicht ausgesprochen und es ist vor allem ihre Erwiderung abzuwarten, um dann später Verhandlungen mit Baden einzuleiten, an dessen Handbietung übrigens nach dem Artikel 9 des Staatsvertrags vom 27. Juli 1852 (eidg. Gesesamml. Bd. III., S. 461) nicht zu zweifeln sein sollte.

Dießenhofen.
Deffnung der
Brücke.

Eben so ist ein im Laufe des Berichtsjahres eingelangtes Gesuch der schweizerischen Dampfbootgesellschaft für den Rhein und Bodensee noch unerledigt, das vom Bundesrath die Anwendung des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrecchten zu ihren Gunsten gegenüber der Gemeinde Diessenhofen verlangt, um die Deffnung oder Erhöhung der dortigen, den Dampfschiffahrten sehr hinderlichen Rheinbrücke erlangen zu können. Die Einholung verschiedener Berichte verzögerte die definitive Behandlung dieses Geschäfts, das indessen nächstens seine Erledigung finden dürfte.

Tessin.
Sannspinnerei.

Die im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnte Sannspinnerei im Tessin, die zur Beschäftigung von zirka

500 aus der Lombarde ausgewiesenen tessinischen Seiden-
 spinnerinnen unternommen worden ist, hatte im Jahre
 1854 ihren Fortgang. Die Absendung eines Experten
 an Ort und Stelle in der Person des Herrn Ulrich Beck,
 Handelsmann in Bern, hat viel dazu beigetragen, daß
 das Garn an Gleichförmigkeit und Feinheit zunahm.
 Die Umsicht und Thätigkeit, die der Kommissär, Herr
 Oberst Bourgeois, auf den Betrieb dieser Unter-
 nehmung, so wie auf den Verkauf des Garnes ver-
 wendete, wirkten hauptsächlich auf den raschen Absatz des
 letztern. Der bis jetzt verarbeitete Hanf beläuft sich auf
 annähernd 600 Prozent.

Beim Jahresschluß fanden sich noch etwa 93 % un-
 verkauftes Garn vor. Die bis jetzt bezahlten Arbeits-
 löhne betragen ungefähr Fr. 31,000, welche vielen brod-
 losen Familien zu gut kamen, und sie vor Mangel und
 Elend schützten.

B. Zollverwaltung.

Im Jahr 1854 hat sich nichts besonderes ereignet, Im Allgemei-
 das auf die Zollverwaltung wesentlich influenzirt oder nen.
 Veränderungen nach sich gezogen hätte.

Die Geschäfte gingen ihren gewohnten regelmäßigen Gang des
 Gang und das Personal entsprach, mit wenigen später Dienstes.
 berührten Ausnahmen, den Anforderungen des Dienstes
 in befriedigender Weise.

Die Einnahmen blieben zwar im Vergleich zu frü-
 hern Jahren etwas zurück, überschritten aber doch den
 Budgetansatz.

Da das Publikum nun mit den Förmlichkeiten besser
 vertraut ist als im Anfang, und im Allgemeinen jetzt

richtiger deklarirt wird, so geschehen die Abfertigungen viel gleichmäßiger und es werden dadurch viele Reklamationen vermieden.

Neue Verordnungen.

Neue allgemeine Verordnungen sind im Zollwesen keine erlassen worden, dagegen wurde für den neu errichteten Freihafen in Genf ein Reglement über den Zolldienst und die Handhabung der Polizei erlassen, dessen Bestimmungen sich bis jetzt als zweckmäßig bewährt haben.

Erleichterung im Zolltarif. Spezialverfügungen. Glaubersalz.

Auf eine von der Bundesversammlung dem Bundesrath zur Berücksichtigung überwiesene Vorstellung, betreffend die Verzollung des Glaubersalzes, verfügten wir, daß calcinirtes, rohes, schwefelsaures Natron, das in großen Quantitäten unter dem Namen von Glaubersalz zur Glasfabrikation eingeführt wird, seiner Unreinheit und Formlosigkeit wegen aber vom eigentlichen Glaubersalz (das in der Medizin verwendet und als chemisches Produkt verzollt wird) sehr leicht zu unterscheiden ist, gleich wie Soda und Potasche in Zukunft bloß mit 30 Cent. p. C. zu verzollen sei, weil dieser Artikel, mit Rücksicht auf die Glasfabrikation, als Rohstoff betrachtet werden muß.

Serpentinöl.

Serpentinöl, gewöhnliches, unterliegt dem Zollansatz der vierten Klasse, und gereinigtes Serpentinöl (Camphine) als chemisches Produkt, demjenigen der siebenten Klasse. Daß durch Verbesserung der Apparate viel reiner erhältliche amerikanische Serpentinöl macht nun dem bisher größtentheils aus Frankreich bezogenen bedeutende Konkurrenz, und im Anfang des Jahres 1854 gelangten beträchtliche Quantitäten des erstern nach der Schweiz. Bei der Verzollung desselben erhoben sich Anstände, weil der Tarif das gereinigte Serpentinöl gleich den chemischen Produkten behandelt und mehrere

Expertisen dargethan hatten, daß das amerikanische Terpentinöl beinahe ganz harzfrei war, also der Camphine sehr nahe kam und demnach nicht als gewöhnliches, sondern als gereinigtes Terpentinöl betrachtet werden mußte. Die Zollpflichtigen hinwieder verweigerten die Bezahlung des Zolles nach der siebenten Klasse, weil die fragliche Flüssigkeit nur gewöhnliches und kein gereinigtes Terpentinöl sei, daher bloß dem Ansätze der vierten Klasse unterliege und überdies dessen Ankaufspreise die Preise für gewöhnliches Terpentinöl nicht übersteigen.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes verfügte der Bundesrath, daß bloß Terpentinöl von höchstens zwei Prozent Harzgehalt als chemisches Produkt (Champhine) zu betrachten, alles übrige aber zum Ansätze der vierten Klasse zugelassen werden solle. Eben so gestattete er die Verzollung nach der vierten Klasse von ganz harzfreiem Terpentinöl, unter der Bedingung, daß dasselbe an der Gränze durch einen Zusatz von 3 Prozent Kolophonium denaturirt werde. Da diese Verfügung in der Ausführung auf Schwierigkeiten stieß und das komplizirte Verfahren höchst unsichere Resultate lieferte, auch der Zolltarif übrigens in Bezug auf die Qualität des Terpentinöls keinen Unterschied aufstellt, so haben wir später beschlossen, es habe die Verzollung des Terpentinöls ohne Rücksicht auf den Harzgehalt nach der im Zolltarif dafür aufgestellten vierten Klasse zu geschehen, wodurch den vielen Reklamationen Rechnung getragen wurde.

Die bereits im Eisenbahngesetz für mehrere zum Be-

Eisenbahnbes
tandtheile.
Weitere Zolla
erleichterung.

trieb der Schienenwege nöthigen Artikel gewährte Zollfreiheit wurde durch den Bundesbeschluß vom 19. Juli 1854 auch auf Schienenbefestigungsmittel im Allgemeinen, Ausweichungsvorrichtungen, Kreuzungen, Schiebbrücken und Eisenbestandtheile zum Bau von eisernen Brücken

ausgedehnt, weil aus der enormen Preisverschiedenheit, zwischen inländischen und fremden Fabriken, bezüglich der meisten dieser Artikel geschlossen werden mußte, daß in den letztern Einrichtungen bestehen, die in der Schweiz nicht vorhanden sind.

Eben so wurde der Eingangszoll auf Waggons von fünf auf ein und ein halbes Prozent des Werthes herabgesetzt. Das Quantum der im Jahr 1854 zollfrei eingeführten, für Eisenbahnen bestimmten Gegenstände betrug 237,492 Zentner.

(Siehe gedruckte Uebersichtstabelle S. 17.)

Die zurückerstatteten Zölle auf Gegenständen zum Eisenbahnbau haben im Rechnungsjahre 1854 betragen Fr. 6290. 96.

(S. Hauptbeleg B. zur Jahresrechnung, S. 2, VIII. 1.)

Die den inländischen Fabriken im Eisenbahngesetz vom 28. Juli 1852 zugesicherte Rückvergütung des Zolles auf Rohstoffen wurde auch hier, mit Rücksicht auf die oben bezeichneten, nachträglich als ganz zollfrei erklärten, Gegenstände gewährt.

Verzollung von
Stab-, Rund-
und Keilisen.

Seit dem Erlaß des gegenwärtigen, in Kraft bestehenden Zolltarifs vom 27. August 1851, der Eisen, geschmiedetes, gezogenes und gewalztes von mehr als Fr. 14 Werth per Zentner mit einem Zollansatze von Fr. 1. 50, und Eisen der gleichen Arten bis auf den Werth von Fr. 14 per Zentner mit einem solchen von 75 Ct. belegt, sind die Eisenpreise aus verschiedenen Ursachen bedeutend gestiegen, namentlich diejenigen für Steinkohleneisen so sehr, daß es gar nicht mehr möglich war, solches unter dem Preise von Fr. 14 per Zentner an die Schweizergränze geliefert zu erhalten.

Da unter solchen Umständen die Bestimmung des Zolltarifs, die Eisen geringerer Qualität bloß mit 75 Ct.

per Zentner belegt, nicht mehr zur Anwendung kommen konnte, so fanden wir es nothwendig, nach Mitgabe des Art. 34 des Zollgesetzes durch eine Spezialverfügung den entsprechenden Zollansatz auf Eisen abzuändern und den als Gränze zwischen dem höhern und dem niederen Ansatz aufgestellten Werth vorübergehend auf Fr. 18 zu erhöhen, wodurch den Verhältnissen hinreichend Rechnung getragen wurde. (Siehe Seite 44 dieses Bandes.) Die vorgeschriebene Mittheilung an die Bundesversammlung wird in deren nächsten Sitzung erfolgen.

Die im Jahr 1853 in Angriff genommene Baute eines Zollhauses in Chiasso wurde im Berichtsjahre unter Dach gebracht und soll bis im Frühjahr 1855 vollendet sein. Die großen Schwierigkeiten, die bei der Fundamentirung zu überwinden waren, so wie der gezwungene Bezug der Baumaterialien aus Piemont, haben die Baukosten bedeutend vermehrt, da wegen der Gränzsperre die Bausteine aus der Lombardie nicht erhältlich waren und man die Arbeiten doch nicht sistiren wollte, um den Tessinern Verdienst zu gewähren.

Bauten und
Reparaturen.
Ankäufe von
Häusern.

Die Zollhäuser in St. Margrethen und am Monstein wurden beendigt, dann von der Zollverwaltung übernommen und bezogen.

Die von der Bundesversammlung bewilligte Baute eines Zollhauses mit Revisionschuppen in Col-des-Roches wurde der Ausführung übergeben und soll im künftigen Frühling in Angriff genommen werden. Eben so das projektirte Zollhaus aux Brenets. Inzwischen wurde bei ersterer Zollstätte mit geringen Kosten auf gemiethetem Terrain ein provisorischer Revisionschuppen errichtet.

Da die an der Hauptstraße von Genf nach Paris befindliche Hauptzollstätte Sacconex bisher noch keine

Lokalität zur genauern Kontrollirung der Waaren besah, so wurde auch dort ein Revisionschuppen mit verhältnißmäßig geringen Kosten erbaut. Eine gleiche Baute mußte auch in Les Jaques bei St. Croix errichtet werden, wo das Bedürfniß einer solchen sich sehr fühlbar machte. Von der Erbauung eines solchen Schuppens in Verrières konnte dagegen abstrahirt werden, weil es gelang, eine zweckmäßiger eingerichtete Lokalität zur Unterbringung der dortigen bedeutenden Zollstätte zu finden, die den Bedürfnissen besser entspricht.

Reparaturen an Zollhäusern kamen keine von Bedeutung vor.

Die beabsichtigte Erwerbung einer passenden Gebäulichkeit zur Unterbringung der Hauptzollstätte in Moillesfulaz gelang im Jahr 1854 noch nicht, dürfte aber im laufenden Jahre erreicht werden.

Das von der Regierung von Thurgau erbaute und der Zollverwaltung vermietete neue Zollhaus in Kreuzlingen kann erst auf den 13. Juni 1855 bezogen werden.

Niederlags-
häuser.

Das bis dahin in Genf bestandene Niederlagshaus hörte seit der am 13. Juli 1854 erfolgten Eröffnung des dortigen Freihafens auf.

Zwei Gesuche um Errichtung von Niederlagshäusern in Bellinzona und Stein a. R. wurden ablehnend entschieden, weil das Bedürfniß von solchen in jenen Ortschaften nicht vorhanden ist und die Konsequenzen bedeutend wären.

Heimliche Aus-
fuhr v. Waffen
und Munition.

Im Monate August arretirten die Zollwächter im Tessin zwei Individuen, die zirka 100 Flinten, je zu fünf in kleine Kisten verpackt, nebst einer Partie Munition heimlich nach der Lombardie bringen wollten. Sowol

die Schmuggler als die sequestrirten Gegenstände wurden dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement zur Verfügung gestellt.

Die Geschäfte der Zentralverwaltung wurden auch dieses Jahr mit Umsicht und Thätigkeit besorgt, und der Gang der Verwaltung war regelmäßig und befriedigend. Die Beamten der Oberzolldirektion thaten ihr Möglichstes, um das Departement in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und sich gegenseitig auszubehlfen, um die vorkommenden Geschäfte rasch zu erledigen, den regelmäßigen Gang zu erhalten und wahrgenommene Uebelstände zu beseitigen.

Geschäftsführung der Zollverwaltung.

Der Oberzollsekretär besuchte die Zollstätten längs der West- und Nordgränze, mit Ausnahme derjenigen des bernischen Jura. Nach seinem Berichte wird das selbst der Dienst im Ganzen auf befriedigende Weise besorgt.

Das Rechnungsbüreau hat auch im letzten Jahre seine vielen und ausgedehnten Geschäfte mit aller möglichen Beförderung und Genauigkeit besorgt. Die Monatsrechnungen über Einnahmen und Ausgaben wurden immer im darauf folgenden Monate dem Finanzdepartement abgegeben, und die Uebersichten über die monatliche Ein-, Aus- und Durchfuhr kann beinahe immer den 15. des folgenden Monats von allen sechs Zollgebieten zusammengestellt und veröffentlicht werden.

Auf den vielseitigen Wunsch wird nun die Einfuhr der Lebensmittel während der Theuerung jeweilen halbmonatlich publizirt und dabei der bis dahin unter der Rubrik „Getraide“ inbegriffen gewesene Mais besonders aufgeführt. Diese Veröffentlichungen geschehen in der Regel zehn Tage nach Verfluß der bezeichneten Periode.

Die allfällig im Rechnungswesen noch vorhandenen Mängel oder Lücken dürften durch das im Berichtsjahre erlassene Reglement über Rechnungs- und Kassaführung beseitigt oder ergänzt werden. Die bisherige Distanzentabelle, die mit Bezug auf die Transitfristen früher aufgestellt und durch mehrere Spezialverfügungen abgeändert wurde, ist umgearbeitet und sämmtlichen zu Transitabfertigungen ermächtigten Zollstätten zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Eine interessante Arbeit des Rechnungsbüreau bildet die über die jeweiligen Getraide und Mehlpresse der hauptsächlichsten Marktplätze aufgestellte Kontrolle, die in Zukunft regelmäßig fortgeführt wird.

Zolldirektio-
nen.

Die Direktionen der verschiedenen Zollgebiete gaben sich Mühe, die Zentralverwaltung in ihren Arbeiten zu unterstützen und den Gang der Administration in regelmäßigem Zuge zu erhalten. Jedoch fand nicht überall die wünschbare Ueberwachung der Zollstätten statt. Die sehr mangelhafte und nachtheilige Führung der Zolldirektion in Genf gab schon im Anfang des Jahres zu Verfügungen Anlaß, um wo möglich die eingerissenen Unordnungen zu beseitigen.

Als dessen ungeachtet bereits gerügte und mit Ordnungsbüßen belegte Widerhandlungen sich wiederholten und noch bedeutendere Unordnungen, mit sehr verdächtigen Umständen begleitet, wahrgenommen wurden, sahen wir uns genöthigt, den Zolldirektor, Herrn J. M. Gay, von seiner Stelle abzurufen. Zur Leitung dieses Zollgebietes wurde vorübergehend der gewandte Direktor des ersten Zollgebietes, Herr Hoffmann-Merian in Basel berufen, der die eingerissenen Unordnungen beseitigte, einen festen regelmäßigen Geschäftsgang ein-

führte und die wahrgenommenen Uebelstände zu heben sich bemühte, was ihm auch größtentheils gelungen ist. Der unterdessen zum Direktor ernannte Herr Karl von Pentulus von Bern trat mit dem Monat Dezember sein Amt an.

Die Leistungen der Zollbeamten im Allgemeinen dür- Leistungen der Beamten.
fen als befriedigend erklärt werden.

Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften werden unter ihnen immer seltener, und überhaupt nimmt man das Bestreben wahr, sich die Zufriedenheit ihrer Obern und die Achtung des Publikums zu erhalten, was bei- des im Interesse einer gut akkreditirten Verwaltung ist. Wenn schon hier und da ein untergeordneter Beamter nicht immer mit dem nöthigen Takt verfährt und dadurch Anlaß zu Reklamationen gibt, was bei einer so ausgedehnten Verwaltung nie ganz zu vermeiden ist, so muß doch dem weitaus größten Theile der Beamten das Zeugniß guten Benehmens, lobenswerthen Eifers und andauernder Thätigkeit gegeben werden. Die Verwaltung ist übrigens immerfort bemüht, begründeten Beschwerden Rechnung zu tragen. In vielen Fällen aber fällt die Ursache der Reklamation auf Rechnung des Reklamanten selbst, indem entweder er selbst oder Andere, die in seinem Namen die Verzollung besorgen, sich nicht die nöthige Mühe geben, ihre Interessen an der Gränze zu wahren, während die Waare noch im Bereich der zollamtlichen Kontrolle ist.

Die Aenderungen im Zollpersonal waren unbedeutend, und bloß folgende sind besonders hervorzuheben.

Es wurden nämlich vor Gericht gestellt und wegen Veruntreuung entlassen :

- 1) der gewesene Zolleinnehmer Ed. Frei in Korschach, bei dem ein Kassadefizit von Fr. 9210 vor-

eigenen Hauptzollstätte in Genf nöthig, zur Besorgung des zollpflichtigen Verkehrs auf dem See und durch die Messagerie.

Ferner mußten, zur Erleichterung des Gränzverkehrs, Nebenzollstätten errichtet werden in Wyl und Rüdlingen (II. Gebiet), in Scansß (III. Gebiet) und in Bourdigny (VI. Gebiet).

Der Bezug von kantonalen Konsumsteuern durch Zollbeamte gab auch dieses Jahr zu keinen Schwierigkeiten Anlaß; im Gegentheil wäre zu wünschen, daß diese Vereinigung auch da zu Stande kommen möchte, wo solche noch nicht besteht.

Konsumsteuer-
bezug durch
eidg. Zollbe-
amte.

Mit einigen Kantonen wurden die dahierigen Verträge erneuert.

Die von der Bundesversammlung im Jahr 1853 zur Verbesserung der Besoldungen von untergeordneten Zollbeamten für 1854 ausgesetzte Summe wurde, nach Mitgabe der Verhältnisse, angemessen vertheilt.

Besoldungs-
verhältnisse.

Sowol die Ausfertigung der Rechnungen als der Zolltabellen ging regelmäßig und beförderlich vor sich. Fehler zeigten sich verhältnmäßig wenige.

Revision der
Rechnungen.

Dieser Gegenstand ist im letzten Geschäftsberichte sehr ausführlich behandelt, weshalb hier, unter Hinweisung auf denselben, bloß die im letzten Jahre eingetretenen Veränderungen speziell angeführt werden.

Gränzschnz.

Die bisher bestandene Organisation der Gränzbeswachung hat im Jahr 1854 wenige Veränderungen erlitten. Im Kanton Neuenburg, wo der bisherige Zollschutz ungenügend war, wurde die von der Kantonsregierung gestellte Landjägersmannschaft um 5 Mann vermehrt und auf 20 Mann gebracht, die unter die ausschließlichen Befehle eines zur Leitung und genauen Ueberwachung

des Gränzdienstes besonders angestellten Landjägeroffiziers gestellt wurden, der den Dienst gehörig vertheilt, kommandirt und dadurch ein allseitiges Zusammenwirken der sämtlichen unter seinen Befehlen stehenden Mannschaft möglich macht. Daß diese Einrichtung zweckmäßig ist, haben die unmittelbar nach deren Einführung gemachten Entdeckungen von bedeutenden Schmuggelleuten, die in jener Gegend gewerbsmäßig betrieben worden waren, hinreichend bewiesen, und die in Folge dessen eingegangenen Bußen haben diese Mehrauslagen in kurzer Zeit gedeckt.

Im Kanton Genf mußten die Gränzwächter um sieben vermehrt werden, von denen zwei zur Besetzung von nothwendig gewordenen neuen Gränzposten, und fünf Mann zur Bewachung des neu errichteten Freihafens nöthig sind. Die Kosten für die fünf letztern werden aber der Zollverwaltung durch die Regierung von Genf vergütet, so daß die Vermehrung zu Lasten der Zollverwaltung bloß zwei Mann ausmacht.

Weil durch den eidgenössischen Herrn Kommissär im Kanton Tessin die dortigen Gränzwächter zur Handbietung der Fremdenpolizei in Anspruch genommen wurden, ist die Vermehrung des Korps um 8 Mann nöthig geworden, die aber, bei später wieder eintretenden Normalverhältnissen, entbehrlich werden dürften.

Die Gränzwachmannschaft in den andern Zollgebieten hat dagegen keine Aenderung erlitten.

Der gegenwärtige Stand derselben ist folgender:

1) eigentliche Gränzwächter	.	.	Mann	112
2) kantonale Landjäger	.	.	„	285

Total: Mann 397

darunter fünf zu Lasten von Genf.

Der Dienst wurde im Allgemeinen befriedigend geleistet und machte keine besondern Verfügungen nöthig. Die dahertigen Beziehungen zu den Kantonsbehörden gaben keinen Anlaß zu Erörterungen wie in frühern Jahren. Mit mehreren Kantonen wurden die bestehenden Verträge wieder erneuert.

Es wird diesem wichtigen Dienstzweige indessen jederzeit diejenige Aufmerksamkeit geschenkt, die den damit verbundenen Interessen entspricht.

Savoyardische Schmuggler, die zwei eidgenössische Gränzwächter während der Ausübung ihres Dienstes in Moillesulaz am hellen Tage überfielen, mißhandelten und ziemlich beschädigten, wurden von dem betreffenden Genfer Gerichte beurtheilt, und zwar ist der eine freigesprochen, zwei andere aber zu sechs Tagen Gefängniß und zu Fr. 40 und Fr. 60 Entschädigung an die Mißhandelten verfällt worden. Die Entschädigung ist aber eine Illusion, weil die Beurtheilten insolvent sind.

Wenn der Schmuggel im letzten Jahre im Allgemeinen im Vergleich zu frühern Jahren nicht abgenommen hat, so darf daraus dennoch nicht auf eine merkliche Vermehrung desselben geschlossen werden. Zwar kamen einige Straffälle mehr vor als im vorhergehenden Jahre; allein eigentlich gravtrende Widerhandlungen waren sehr selten. Im bernischen Jura, wo sonst ziemlich viel Getränk geschmuggelt wird, wurden im letzten Jahre wenig Zollverschlagnisse begangen, weil die Weinärnte in Frankreich abermals mißrathen und dem zufolge die dortigen Getränkepreise so stiegen, daß wenig Nachfrage war, und vorzugsweise deutscher Weingeist bezogen wurde. Dagegen scheint an der neuburgischen Gränze das Schmuggelgewerbe in ausgehnterem Maßstabe betrieben worden zu sein. Die im

Laufe des Jahres 1854 angeordnete bessere Einrichtung des dortigen Gränzdienstes hat sehr viel dazu beigetragen, daß diesem demoralisirenden Gewerbe mit Erfolg entgegen gewirkt werden konnte.

Ein im Rückfalle befindlicher Franzose, der auf Schweizergebiet betreten und zur Abßzung seiner in Gefangenschaft umgewandelten Zollbuße in Cerneur-Pöquisnot verhaftet worden war und folgenden Tags nach Voce abgeführt wurde, ist durch eine Bande französischer Schmuggler, die mittlerweile bewaffnet auf schweizerisches Gebiet herüber gekommen waren, gewaltsam befreit und die begleitenden Gendarmen mißhandelt worden. Die deshalb mit der französischen Regierung gepflogenen Unterhandlungen um Wiederauslieferung des gewaltsam Befreiten haben bis jetzt noch zu nichts geführt.

In Genf hat seit der Eröffnung des Freihafens der Schmuggel abgenommen, weil durch dieses Institut der redliche Kaufmann mit den bisherigen Schmuggeldepots an der Gränze konkurriren kann, und dadurch die letztern sich ziemlich verminderten.

Durch zweckmäßigerer Aufstellung und Vermehrung der Gränzwächter ist indessen der Zollschutz wirksamer als vorher. Wenn die in Genf als korrekzionelles Gericht fungirende Jury in Zukunft eine den Institutionen des Zollwesens weniger abgeneigte Stimmung beurfunden wird als bisher, so wird die Zollverwaltung einen weniger schwierigen Stand haben, die bestehenden Vorschriften in Geltung zu erhalten.

Strafrechts-
pflege.

Die Zahl der im Jahr 1854 an das Handels- und Zolldepartement eingesandten Strafprotokolle beläuft sich auf 1220, also gegenüber dem vorhergehenden Jahr eine Vermehrung von 18 Straffällen. Kleinere formelle Ver-

stöße, Umgehung der Kontrolle u. s. w. wurden bloß mit Ordnungsbußen belegt. Oft sind auch Strafprotokolle durch Anwendung von bloßen Ordnungsbußen erledigt worden, wenn nachgewiesen ward, daß der Verstoß niemals zur Umgehung von Zollgebühren hätte führen können.

Einige Strafverfahren wurden sogar ganz aufgehoben, weil die Schuldlosigkeit des Beklagten konstatiert werden konnte. Obschon für die Aufnahme von Strafprotokollen bestimmte Vorschriften gegeben sind, so kommt dennoch öfters der Fall vor, wo einzelne Beamte dieselben nicht genau befolgen. Solche Fehler werden jedesmal gerügt und unter Umständen bestraft, weil die Zentralzollverwaltung sehr darauf hält, daß in der Behandlung der Straffälle und in der Abfassung der Verbalprozesse die größtmögliche Pünktlichkeit und Vollständigkeit herrsche, indem die Garantien einer gerechten Beurtheilung dadurch bedingt sind.

Die meisten Straffälle wurden durch den Ausspruch der Verwaltung erledigt, da die Beklagten sich in der Regel deren Urtheil unterzogen und dadurch die Begünstigung des Art. 12 des Fiskalgesetzes, der auf diesen Fall einen erheblichen Nachlaß gestattet, genossen.

Frühere unerledigte Straffälle waren am 1. Jänner 1854 noch hängend 105
im Laufe des Berichtsjahres sind dazu gekommen 1,220

Total: 1,325

Davon wurden

fallen gelassen	51
gütlich erledigt	1,186
den Gerichten überwiesen	20
von denen zu Gunsten	17
und	3
zu Ungunsten der Zollverwaltung ent- schieden wurden.	

Summa erledigter Straffälle . . . — 1,257

blieben noch hängend 68
welche im laufenden Jahre ihre Erledigung finden werden.

Die umgangenen Zölle betragen . Fr. 4,741. 31
 Die eingegangenen Bußen dagegen „ 34,586. 38
 die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vertheilt wurden.

Die Bußen vom Jahr 1853 betragen ungefähr Fr. 10,000 weniger. Diese Vermehrung im Jahre 1854 rührt hauptsächlich von einigen größern Straffällen her, die im Kanton Neuenburg, in Folge der verbesserten Gränzwache, entdeckt wurden.

Zahl der Zoll-
 abfertigungen.

Zollabfertigungen fanden im Jahr 1854 statt: Für die Einfuhr 276,657, für die Ausfuhr 86,179, für die Durchfuhr 24,438, auf die Niederlagshäuser 7,187, also im Ganzen 456,234. Die Gesamtzahl der Abfertigungen des Jahres 1853 belief sich auf 439,215.

Finanzielles
 Ergebnis.

Die Zolleinnahmen des Jahres 1854 betragen:

	Fr.	St.
Einfuhrzölle	5,030,264.	72
Ausfuhrzölle	405,583.	18
Durchfuhrzölle	68,294.	14
Niederlagengebühren	10,783.	21
Strafbußenantheile	11,389.	...
Ordnungsbußen	1,484.	53
Waggebühren	13,098.	65
Verschiedene Einnahmen	9,677.	30

Im Ganzen: 5,550,574. 73

Diese Einnahmen vertheilen sich:

auf das erste Gebiet	2,659,831.	82
„ „ zweite „	685,280.	04
„ „ dritte „	559,108.	16
„ „ vierte „	338,061.	66
„ „ fünfte „	515,862.	66
„ „ sechste „	792,430.	39

Summa: 5,550,574. 73

	Fr.	Gt.
Im Jahr 1853 betragen die sämtlichen Zolleinnahmen	5,884,372.	29
also Wenigereinnahme i. J. 1854	333,797.	56

Vergleicht man die wirklichen Einnahmen für 1854 von	5,550,574.	73
mit dem Budgetansatz vom letzten Jahre von	5,500,000.	—
so zeigt sich eine Mehreinnahme von .	50,574.	73

Die Ausgaben der gesammten Zollverwaltung im Berichtsjahr sind folgende:

für Gehalte	335,023.	02
„ Reisekosten	9,949.	53
„ Bureaukosten (inklusive Mieten)	81,893.	40
„ Neubauten	74,234.	30
„ Mobilien und Geräthschaften .	7,775.	49
„ Gränzschutz	207,163.	71
„ Zollausslösung und Schneebruchkosten	2,474,324.	93
„ Verschiedenes, Zollvergütungen u. a. m.	24,104.	84

In Allem: 3,214,469. 22

Die Gesammtauslagen für 1853 steigen auf 3,139,371. 52

Es zeigt sich also für 1854 eine Mehrausgabe von 75,097. 70

Diese Mehrauslagen rühren hauptsächlich davon her, daß für Zollausslösung	12,096.	81
für Bauten	43,286.	87
und für Gehalte	18,068.	76

im Jahr 1854 mehr ausgegeben wurde als im Jahr 1853. Dagegen sind auf andern Rubriken Ersparnisse gemacht worden, namentlich auf den Bureaurkosten Fr. 7,211. 03 und auf den Schneebruchkosten (wegen sehr günstiger Witterung) Fr. 6,703. 39.

Die Erhöhung der Zollausslösungssumme rührt von dem Loskauf der Brückengelder von der Nydekerbrücke bei Bern und der Melidebrücke im Kanton Tessin her. Die Neubauten können nicht als reelle Ausgabe, sondern nur als Kapitalanlage betrachtet werden, die den Vermögens-Etat entsprechend vermehren. Die Erhöhung der Gehalte geschah in Folge eines Beschlusses der Bundesversammlung vom August 1853, durch welchen für das Jahr 1854 eine Summe von Fr. 15,000 zur Verbesserung der Gehalte untergeordneter Zollbeamten bewilligt wurde. Die übrige Mehrausgabe auf der Rubrik „Gehalte,“ rührt von neu errichteten Zollstätten her.

Dem von der Prüfungskommission im letzten Jahre ausgesprochenen Wunsche, daß in Zukunft die Zollstätten von den obern Beamten fleißiger besucht werden möchten, wurde Rechnung getragen; allein dadurch entstanden natürlich auch größere Kosten, deren Verwendung aber jedenfalls zweckmäßig ist.

Im Allgemeinen blieben die Ausgaben inner den Schranken des Voranschlages, zu dem sie sich verhalten wie folgt:

Budgetirt waren	Fr. 3,254,500. —
Ausgegeben wurden dagegen	„ 3,214,469. 22
<hr/>	
mithin Ersparniß gegenüber dem Budget	Fr. 40,030. 78

Diese Minderausgabe erklärt sich vorzüglich dadurch, daß Fr. 18,065 von dem für Neubauten bewilligten Kredit wegen theilweiser Verschiebung der Bauten im

Kanton Neuenburg auf das Jahr 1855 nicht benutzt wurden. Im Fernern wurden einige Ersparnisse gemacht auf den Besoldungen von zeitweise unbesezt gewesenen Beamtenstellen, durch Untermiethung von disponibeln Lokalitäten an Beamte und Privaten und vermittelt größtmöglicher Dekonomie auf den Bureaux- und Druckkosten.

Von den oben angeführten Gesamtauslagen von 3,214,469. 22 sind, als nicht zu den Verwaltungskosten gehörend, abzuziehen:

die Ausgaben für	Fr.	Et.
Mobillien und Immo- bilien mit	82,009.	79
Zollloskauf u. Schneeb- bruchkosten	2,474,324.	93
Rückerstattung v. Zöllen im Betrag von	14,349.	64
Zusammen: —————	2,570,684.	36

Die wirklichen Erhebungs- und Verwaltungskosten belaufen sich daher bloß auf 643,784. 86

Zieht man von den Roheinnahmen, bestehend in 5,550,574. 73 die Zollrückvergütungen ab mit 14,349. 64

so reduziert sich der eigentliche Ertrag der Zölle auf 5,536,225. 09

Die Bezugskosten betragen demnach 11,6286 % der Bruttoeinnahmen.

Im Jahr 1853 stiegen sie auf 10,6561 %,
 " " 1852 auf 10,8315 %, und
 " " 1851 " 12,1400 %.

Die letztjährige Mehrausgabe von 0,9725 % gegenüber 1853 erklärt sich von selbst, wenn man bedenkt, daß die Einnahmen von 1854 im Vergleich zu denjenigen von 1853 um Fr. 337,753. 55 zurück geblieben sind.

Bilanz.

Werden von den Bruttoeinnahmen	Fr. 5,550,574. 73
die Gesamtauslagen abgezogen mit	„ 3,214,469. 22

so stellt sich für die Bundeskasse ein Reinertrag heraus von Fr. 2,336,105. 51 dazu kommt noch die Summe von „ 82,009. 79 die in obigen Ausgaben inbegriffen, allein für Erwerbung von Liegenschaften und Mobilien verwendet worden sind, also den Vermögensbestand um so viel vermehren.

Was den Waarenverkehr, so wie die weiteren Resultate anbetrifft, so wird hier einfach auf die zu diesem Bericht gehörenden Tabellen I., II., III. A und A^{bis} verwiesen, die jede weitere Auskunft erteilen. *)

Dieses Ergebnis der Gränzzollerrückgänge ist um so überraschender, als nach den Verkehrsverhältnissen der drei ersten Quartale auf einen bedeutenden Ausfall geschlossen werden mußte. Einzig die unverhältnismäßig starke, nie gesehene Einfuhr von Waaren in den letzten zwei Monaten stellte das Gleichgewicht einigermaßen wieder her, wenn auch immerhin, gegenüber den zwei vorhergehenden Jahren, sich noch eine bedeutende Mindereinnahme zeigt.

Wie bis dahin werden wir auch in Zukunft diesem so sehr in das Verkehrsleben eingreifenden Verwaltungszweige die größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuwenden und die damit verbundenen Interessen zu wahren suchen.

*) Obige Tabellen sind nicht gedruckt worden.

Wenn auch die Einführung des eidgenössischen Zollwesens für einzelne Personen vielleicht einige Hemmnisse verursacht haben mag, so läßt sich gleichwol nicht verkennen, daß die Gesamtinteressen des Schweiz. Handelsverkehrs, sowol nach Außen wie im Innern, durch die Beseitigung des alten Zollwesens viel gewonnen und durch die neue Einrichtung große Vortheile erhalten haben, die unter den alten Verhältnissen nie erhältlich gewesen wären. Der von Jahr zu Jahr zunehmende Verkehr in allen Richtungen ist ein sprechender Beweis dafür, und wenn sich noch hie und da Unzufriedenheit gegen die jezigen Zolleinrichtungen kund gibt, so dürfte damit wol schwerlich die Rückkehr zu den alten Zuständen gewünscht werden.

Daß die jezige Organisation des Zollwesens keiner Bervollkommnung fähig sei, wird auch von Niemandem behauptet, und wir werden stets darauf bedacht sein, diejenigen Modifikationen oder Erleichterungen vorzunehmen, die durch die Verhältnisse und Bedürfnisse des öffentlichen Wohles geboten und den Umständen angemessen sind.

So lange die allseitigen Ansprüche an die Bundeskasse jährlich wachsen, müssen die Einnahmsquellen mit weiser Sparsamkeit benutzt und ungeschmälert erhalten werden, wenn das Staatsschiff flott bleiben soll. Wenn einmal die jetzt in Aussicht stehenden großen Unternehmungen ausgeführt und das zur Bestreitung der Sonderbundskriegskosten aufgenommene Anleihen gänzlich abgetragen sein wird, so dürfte es, falls keine andern Ereignisse dazwischen treten, an der Zeit sein, einige weitere Modifikationen, namentlich mit Rücksicht auf den Gränzverkehr, eintreten zu lassen.

Die Zölle sind die Hauptstütze des neuen Bundes, und ihre unzeitige Schmälerung hiesse dessen Bestand gefährden; denn jeder Staat muß seine materiellen Verhältnisse gehörig ordnen, wenn er politisch sicher gestellt sein will.

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1854. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.05.1855
Date	
Data	
Seite	463-510
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 640

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.